

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

(Stand Verbandstag 2021)

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - b) die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSA)

Der VSA besteht aus einem oder einer Vorsitzenden*, der oder die dem Präsidium angehört und sechs Beisitzer*innen.

Bei 7 oder mehr Bezirks-Schiedsrichterausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und drei Beisitzer*innen.

Bei bis zu 6 Bezirks-Schiedsrichterausschüssen besteht jeder BSA aus einem Obmann oder einer Obfrau und bis zu fünf Beisitzer*innen.

§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichter*innen sowie deren Fortbildung,
 - b) führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter*innen sowie Beobachter*innen durch,
 - c) nimmt die namentlichen Ansetzungen auf Verbandsebene vor bzw. delegiert diese eigenverantwortlich auf die BSA,
 - d) überwacht die Leitung der Spiele, z. B. durch Beobachter*innen,
 - e) nimmt die Einteilung und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter*innen für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
 - f) bestimmt vor Beginn eines Spieljahres, welche Spielklassen durch Schiedsrichter*innengespanne geleitet werden müssen,
 - g) überwacht die Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter*innen.
 - h) kann einzelne Aufgaben an die BSA übertragen,
 - i) bestimmt die Zugehörigkeit der Vereine zu den jeweiligen BSA.
- (2) Die Bezirks-Schiedsrichterausschüsse (BSA)
 - a) führen Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter*innen sowie für Beobachter*innen ihrer Bezirke durch,
 - b) nehmen die namentlichen Ansetzungen für die vom VSA delegierten Spiele auf Bezirksebene vor, dabei können die Spiele auch direkt an die Vereine zur eigenverantwortlichen namentlichen Ansetzung weiter delegiert werden,
 - c) überwachen die Leitungen der Spiele, z. B. durch Beobachter*innen,
 - d) nehmen die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter*innen zum VSA vor,
 - e) wirken mit bei der Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und den Schiedsrichter*innen.

- f) handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verwaltungsmaßnahmen.

§ 3 Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse

Die Fachversammlung der Schiedsrichter*innen und die Wahlen bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse ist in der Geschäftsordnung des HFV geregelt.

§ 4 Pflichten der Vereine zur Stellung eines*r Schiedsrichter-Obmanns /-obfrau

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines Schiedsrichter-Obmannes oder einer Schiedsrichter-Obfrau zu besetzen, der oder die die Sitzungen der BSA regelmäßig (mindestens 50% der Sitzungen) besuchen muss. Der Schiedsrichter-Obmann bzw. die Schiedsrichter-Obfrau kann sich bei den Sitzungen von einem*r autorisierten Vereinsvertreter*in vertreten lassen.
- (2) Die Meldung erfolgt jährlich mit dem Meldebogen für Schiedsrichter*innen. Der oder die Schiedsrichter-Obmann oder Schiedsrichter-Obfrau ist durch den Verein im DFBnet Vereinsmeldebogen zu melden. Ändert sich der oder die zuständige Schiedsrichter-Obmann oder Schiedsrichter-Obfrau innerhalb der Spielserie, so ist die Person unverzüglich dem zuständigen BSA und als Ansprechpartner*in im DFBnet-Vereinsmeldebogen zu melden.
- (3) Die Funktion des Schiedsrichter-Obmanns oder der Schiedsrichter-Obfrau kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Vertretungsweise kann die Position des Schiedsrichter-Obmanns bzw. der Schiedsrichter-Obfrau einmalig übergangsweise für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichter-Obmann oder einer Schiedsrichter-Obfrau eines anderen Vereins übernommen werden. Eine Person kann innerhalb von 2 Spieljahren nur maximal 6 Monate für einen zweiten Verein zeitgleich als Schiedsrichterobmann oder Schiedsrichterobfrau tätig sein.
- (4) Bei Verstößen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen die betreffenden Vereine und/oder gegen den Schiedsrichterobmann oder die Schiedsrichterobfrau, verhängt werden.

§ 5 Pflichten der Vereine zur Meldung von anrechenbaren Schiedsrichter*innen

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft anerkannte aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen in folgender Höhe zu melden:
 - Für jede 11er-Mannschaft, die mit Gespann gepfiffen wird, müssen 3 Schiedsrichter*innen gemeldet werden.
 - Für jede 11er-Mannschaft, die nicht mit Gespann gepfiffen wird, muss ein*e Schiedsrichter*in gemeldet werden.
 - Für jede 9er-, 8er, 7er und 6er-Mannschaft muss 0,5 Schiedsrichter*in gemeldet werden.

- Für Mannschaften, mit weniger als 6 Spieler*innen müssen keine Schiedsrichter*innen gemeldet werden.
Werden bei Hallenspielen die Spiele im Modus 5 gegen 5 auf zwei Tore mit Schiedsrichter*innen gespielt, sind für diese Mannschaften 0,5 Schiedsrichter*innen zu melden.

Dabei soll die Zahl der anrechenbaren Schiedsrichterinnen der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für Frauen und Mädchen entsprechen.

Sollte bei der Berechnung des Solls für Schiedsrichter*innen keine volle Zahl ermittelt werden können, so wird die Zahl aufgerundet.

Der Abgabetermin für den Meldebogen für Schiedsrichter*innen, auf dem die anerkannten und anrechenbaren aktiven sowie passiven Schiedsrichter*innen aufzuführen sind, wird gesondert vom VSA bekanntgegeben. Ob die auf dem Meldebogen aufgeführten Schiedsrichter*innen auch als aktive anerkannt und anrechenbar gewertet werden, bestätigt der zuständige BSA auf Grundlage der durch den VSA bestimmten Voraussetzungen.

Eine Rückmeldung, ob Schiedsrichter*innen als anrechenbar gelten, muss vom BSA innerhalb von 6 Wochen an den Schiedsrichter-Obmann / die Schiedsrichter-Obfrau nach Abgabe des Meldebogens oder der Nachmeldung zum Meldebogen erfolgen.

- (2) Für jede Futsalmannschaft, die am Spielbetrieb der Fussballigen teilnimmt, müssen 3 aktive und anrechenbare Futsalschiedsrichter*innen gemeldet werden. Die Futsalschiedsrichter*innen sind gesondert auf dem Meldebogen für Schiedsrichter*innen zu markieren.

§ 6 Ausbildung von Schiedsrichter*innen

- (1) Acht Wochen vor den jeweils anstehenden Anwärterlehrgängen informiert der zuständige BSA die betroffenen Vereins-Schiedsrichterobleute* und über das Mitteilungsorgan bezüglich des anstehenden Termins. Vier Wochen vor den jeweils anstehenden Anwärterlehrgängen informiert der zuständige BSA die betroffenen Vereins-Schiedsrichterobleute* und über das Mitteilungsorgan bezüglich deren Defizit an Schiedsrichter*innen und über die Lehrgangsdetails (Ort, Zeiten).

Sollte ein Verein auch nach dem jeweiligen Schiedsrichter*innen-Anwärter*innenlehrgang das Schiedsrichter*innen-Soll nicht erfüllen, so wird gegen diesen Verein gemäß der HFV-Finanzleistungen eine Ordnungsstrafe ausgesprochen (einfache Strafe, auch im Wiederholungsfall innerhalb eines Spieljahres). Die Stichtage für diese Bestrafungen sind jeweils der 1.11. und 1.5. eines Jahres. Voraussetzung ist ein im vorangegangenen Halbjahr stattgefundener Schiedsrichter*innen-Anwärter*innenlehrgang.

Diese Regelung ist innerhalb von eingestellttem Spielbetrieb innerhalb von Pandemiezeiten ausgesetzt.

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung beim Schiedsrichter*innen-Anwärterlehrgang sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Die Teilnehmer*innen sind durch ihren Verein beim zuständigen BSA anzumelden.
Noch nicht volljährig Gemeldete bedürfen des Einverständnisses ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.
 - b) Die Höchstteilnehmerzahl eines Anwärter*innenlehrganges ist grundsätzlich auf 40 zu begrenzen. Die Mindestzahl ab einem 3.BSA-Lehrgang pro Spielserie beträgt 15.
 - c) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer uneingeschränkt teilgenommen hat.
 - d) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Dabei muss der Lehrgangsleitung nachgewiesen werden, dass eine schriftl. Prüfungsabnahme nicht möglich ist (beispielhaft: Analphabet*in, der deutschen Sprache in Schrift unkundig). Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch den oder die Prüfungsabnehmer*in oder einer autorisierten Person.
 - e) Neu ausgebildete und aktive Schiedsrichter*innen werden in den ersten zwei Jahren grundsätzlich nur dem Verein zugeordnet, der die Meldung zum Schiedsrichter*innen-Anwärter*innenlehrgang vorgenommen hat. Unabhängig, für welchen Verein sie in den zwei Jahren aktiv sind. Ausnahmen hiervon können beim Verbands-Schiedsrichterausschuss beantragt werden.
- (3) Die Anerkennung als Schiedsrichter*in nach dem Anwärter*innenlehrgang setzt voraus:
- a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV
 - b) Vollendung des 14. Lebensjahres
 - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Anwärterlehrgang für Schiedsrichter*innen, die Leitung von mindestens vier Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablegen der Anwärter*innenprüfung.
- Für Pandemiezeiten gilt:
Die Frist für die Übernahme der vier Spielleitungen und die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich um die Zeit, in der der Spielbetrieb auf Grund einer Pandemie nicht stattfindet.
- (4) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 erhalten Schiedsrichter*innen einen Schiedsrichterausweis gemäß § 9 und gelten als anrechenbare*r Schiedsrichter*in.
- (5) Neue Schiedsrichter*innen sollen in den ersten mindestens drei Spielen ihrer Tätigkeit von Paten* betreut werden.

§ 7 Anerkennung und Aufgaben der aktiven oder anrechenbaren Schiedsrichter*innen

- (1) Aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen sind die, mit mindestens kumulativ 8 Spielleitungen, Beobachtungen oder Betreuungsaufträgen (Pat*innen) pro Spieljahr.

Für Zeiträume von Pandemien gilt:

- die Anzahl von kumulativen Spielleitungen verringert sich jeweils um zwei Spielleitungen pro Quartal, in denen ganz oder teilweise kein Spielbetrieb stattfinden hat
 - die Streichung von Schiedsrichter*innen, die zwei Jahre keinen gültigen Schiedsrichter*innenausweis besessen haben, verlängert sich jeweils um die Pandemiezeit, in der kein Spielbetrieb stattgefunden hat
- (2) Schiedsrichter*innen sind zur Übernahme der Spielaufträge der für sie zuständigen Schiedsrichterausschüsse verpflichtet.
 - (3) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch andere Schiedsrichter*innen angesetzt werden können. Von Schiedsrichter*innen schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
 - (4) Schiedsrichter*innen dürfen Spielleitungen von Spielen nicht übernehmen, an denen ihre Vereine oder ein Verein beteiligt sind, dem sie in der laufenden und der vorangegangenen Serie angehört haben, als Schiedsrichter-Obmann oder Schiedsrichter-Obfrau tätig sind bzw. ein Arbeitsverhältnis bestand. Sie müssen deshalb dem zuständigen Schiedsrichterausschuss melden, welchen Vereinen sie in der letzten und der laufenden Spielserie angehören oder angehört haben. Ausnahme bilden vereinseigene Ansetzungen.
 - (5) Schiedsrichter*innen haben regelmäßig in jedem Spieljahr mindestens einmal an einem Schulungsabend oder einer Fortbildungsmaßnahme bzw. Leistungsprüfung auf Verbands- bzw. Bezirksebene teilzunehmen und einen Regeltest zu schreiben.

Für die im BSA tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der jeweils im BSA geforderten Leistungs- und Regelprüfungen Voraussetzung für den Einsatz als Schiedsrichter*innen in den Spielklassen der Herren Kreisklasse A, Kreis- und Bezirksliga.

Für Pandemiezeiten kann der VSA entscheiden, ob die Anforderungen entfallen.

Für die im VSA tätigen Schiedsrichter*innen ist das Ablegen und Bestehen der geforderten VSA-Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.

- (6) Es ist Schiedsrichter*innen untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen angesetzte Schiedsrichter*innen nicht erschienen sind. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.

- (7) Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, innerhalb der in der Spielordnung oder den Durchführungsbestimmungen genannten Fristen den Spielbericht, sowie sonstige notwendige Dokumentationen zu erstellen und abzuschließen.
- (8) Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen (oder verspätetem Erscheinen nachdem das Spiel schon begonnen hat) innerhalb einer Spielserie erfolgt die Streichung von der Schiedsrichter*innen-Liste durch Verwaltungsentscheidung des VSA. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbands-Schiedsrichterausschuss beantragt werden.
- (9) Anrechenbare*r und aktive*r Schiedsrichter*in ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichter*innenposition eine Funktion im VSA oder BSA übernimmt.
- (10) Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet Vereinswechsel als Schiedsrichter*in und /oder als Spieler*in den Schiedsrichterobleuten unverzüglich mitzuteilen. Schiedsrichter*innen in Leistungskadern des VSA und / oder BSA müssen auch den betroffenen BSA informieren.

§ 8 Passive Schiedsrichter*innen

- (1) Passive sind Schiedsrichter*innen mit Ehrungen für mindestens 25 Jahre Schiedsrichter*innen-Tätigkeit, die auf dem Schiedsrichter*innen-Meldebogen stehen, keine Spiele mehr leiten und auch sonst keine aktiven Schiedsrichter*innen-Funktionen (z.B. Beobachter*innen, Pat*innen) ausüben und deren Schiedsrichter*innen-Ausweis innerhalb der letzten drei Jahre verlängert wurde. Diese Schiedsrichter*innen bekommen ihren Schiedsrichter*innen-Ausweis verlängert.

§ 9 Schiedsrichter-Ausweis

- (1) Der Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichter*innentätigkeit ist er über den zuständigen BSA an den HFV zurückzugeben.
- (2) Der Ausweis gilt für jeweils ein Spieljahr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, die vom VSA im Zusammenwirken mit den BSA beschlossen werden, wird er verlängert.
- (3) Der Ausweis kann auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Geben Schiedsrichter*innen ihren Ausweis zurück, so kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Prüfung abzulegen.

§ 10 Übernahme von Spielleitungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend der gemeldeten Schiedsrichter*innen Spielleitungen zu übernehmen.
- (2) Bei Nichtbeachtung von Ansetzungen zur Spielleitung können vom VSA bzw. BSA Ordnungsstrafen gegen den Verein ausgesprochen werden.

- (3) Der VSA, die BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter*innen und ggfs. Schiedsrichterassistent*innen anzusetzen.

§ 11 Anforderung von Schiedsrichter*innen

- (1) Für Freundschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig eine*n Schiedsrichter*in je nach Spielklasse beim VSA oder zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung erfolgt mittels Erfassung der Freundschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Anforderungen von Schiedsrichter*innen für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen spätestens 14Tage vorher beim VSA oder zuständigen BSA einzureichen.
Die Turniere sollten analog der Freundschaftsspiele im DFBnet erfasst werden. Die Erfassung der Turnierspiele im DFBnet entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung Turnierbedingungen/Spielplan und die teilnehmenden Mannschaften beim VSA oder BSA termingerecht einzureichen.
- (3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

§ 12 Werbung auf Kleidung von Schiedsrichter*innen

Bei vom HFV veranstalteten Spielen darf die Spielkleidung der Schiedsrichter*innen mit Werbung versehen sein, sofern der jeweilige spielleitende Ausschuss und / oder Verbands-Schiedsrichterausschuss entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

§ 13 Austausch von Schiedsrichter*innen

- (1) Ein Austausch ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich.
- (2) Für die Spiele bestimmter Klassen kann sowohl ein Austausch zwischen VSA und BSA als auch zwischen den einzelnen BSA beschlossen werden.

§ 14 Auslagen

- (1) Schiedsrichter*innen haben Anspruch auf Erstattung der durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird vom VSA vorgeschlagen und sind durch das Präsidium in den Finanzleistungen festzusetzen.
- (3) Fahrgeld und Spesen sind Schiedsrichter*innen zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel durch Vertreter*innen des Heimvereins unaufgefordert zu übergeben.
Bei Nichteinhaltung sind Schiedsrichter*innen berechtigt, das Spiel nicht anzupfeifen. Die Wertung des Spiels erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 SpO.

§ 15 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter*innen unterstehen der Rechtsprechung des HFV.

- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:
- a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen
 - b) Nichtantreten zu Spielleitungen
 - c) Vereine nehmen keine namentliche Ansetzung vor,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben (§ 13 SRO)
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter*innen und des Schiedsrichter*innenwesens schaden
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) überhöhte Auslagenforderungen
- (3) Die Verstöße sind durch den VSA gemäß § 5 Abs. 2 b der RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.

§ 16 Ehrungen

- (1) Der VSA nimmt Ehrungen für Schiedsrichter*innen wie folgt vor:
- mind. 25 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für den Schiedsrichter*innen-Bereich außerordentlich engagiert haben. (silberne Ehrennadel)
 - mind. 40 und 50 Jahre durchgehend als aktive und anrechenbare Schiedsrichter*innen im Einsatz waren oder sich für den Schiedsrichter*innen-Bereich außerordentlich engagiert haben. (goldene Ehrennadel)

Die Geehrten bekommen im Anschluss ihre Schiedsrichter*innen-Ausweise jährlich verlängert.